

JOHANNA STARK

Der Rechtsirrtum im Privatrecht

Jus Privatum

294

Mohr Siebeck

JUS PRIVATUM

Beiträge zum Privatrecht

Band 294



Johanna Stark

Der Rechtsirrtum im Privatrecht

Mohr Siebeck

Johanna Stark, geboren 1984; Studium der Philosophie, Logik & Wissenschaftstheorie in München und Oxford; Studium der Rechtswissenschaften in München; Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Internationales Recht an der LMU München; 2011 Erste Juristische Staatsprüfung; 2015 Promotion; 2017 Zweite Juristische Staatsprüfung; Wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen; 2024 Habilitation.

orcid.org/0000-0003-1893-0727

Die Publikation dieses Werkes im Open Access wurde gefördert von der Max Planck Digital Library (MPDL).

ISBN 978-3-16-164494-8 / eISBN 978-3-16-164495-5

DOI 10.1628/978-3-16-164495-5

ISSN 0940-9610 / eISSN 2568-8472 (Jus Privatum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2026.

© Johanna Stark.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Keine Bearbeitung 4.0 International“ (CC BY-ND 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung der Urheberin unzulässig und strafbar. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: epline, Bodelshausen.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Für
Wolfgang Schön

Vorwort

Der Rechtsirrtum ist keine neue Herausforderung für das Privatrecht, aber eine besonders hartnäckige. Weder für seine begrifflichen Konturen noch zu den Voraussetzungen, unter denen er rechtliche Beachtung finden soll, hat sich in Rechtsprechung und Literatur bisher eine konsentierende Linie herausgebildet. Klar ist zwar einerseits, dass diejenigen, die eine irrige Vorstellung von der Rechtsordnung haben, ihr Verhalten nicht sinnvoll an ihr ausrichten können. Andererseits besteht ebenso Einigkeit, dass die Rechtsordnung ihre Geltung nicht davon abhängig machen kann, dass die von ihr adressierten Subjekte sie stets richtig erfassen. Im Vergleich mit dem strafrechtlichen Pendant eines Verbotsirrtums ist die Lage im Privatrecht zudem deswegen zusätzlich kompliziert, weil die Anerkennung eines beachtlichen Rechtsirrtums, etwa als Verschuldenshindernis oder als Anfechtungsgrund, reflexartig negative Folgen für andere Beteiligte hat. Im Spannungsfeld dieser Ausgangsbefunde sucht die Arbeit nach einem sinnvollen Verständnis des Rechtsirrtums sowie einem überzeugend ordnenden Zugriff für seine Handhabung im deutschen Privatrecht.

Die Arbeit wurde im Wintersemester 2023/2024 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität als Habilitationsschrift angenommen. Für die Veröffentlichung wurden wesentliche Entwicklungen in Literatur und Rechtsprechung bis zum Sommer 2025 nachgetragen. Die Publikation wurde durch das Max-Planck-Institut für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen mit einem großzügigen Druckkostenzuschuss gefördert, für den ich mich herzlich bedanke.

Die Arbeit ist während meiner Tätigkeit als wissenschaftliche Referentin an diesem Institut entstanden. Mein größter und herzlichster Dank gilt Wolfgang Schön, der als Direktor der Abteilung für Unternehmens- und Steuerrecht einen großen Anteil am Entstehen dieser Arbeit hat. Zu danken habe ich ihm nicht nur für wissenschaftliche Denkanstöße und hilfreiche Anmerkungen zu meinen Überlegungen, sondern auch für wohlwollende Förderung und vielfache Orientierungshilfen durch klugen Rat. Sein unermüdlicher Zuspruch hat zudem entscheidend dazu beigetragen, dass die Arbeit überhaupt fertig geworden ist.

Herzlich bedanken möchte ich mich außerdem bei den beiden weiteren Mitgliedern des Fachmentorats, Mathias Habersack sowie insbesondere Thomas Ackermann, der sehr zügig das Zweitgutachten erstellt hat. Der gesamten Juristischen Fakultät der LMU München danke ich dafür, dass sie mich als

Habilitandin so freundlich behandelt hat. Ein besonderer Dank gebührt Beate Gsell, die meine Habilitationsphase als Mentorin im Rahmen des LMU-Mentoringprogramms immer mit offenem Ohr, ehrlichem Rat und vielfältiger Unterstützung begleitet hat.

Der freundschaftliche Austausch mit Kolleginnen und Kollegen am MPI und darüber hinaus hat meine Habilitationsphase entscheidend geprägt und bereichert. Für ihre Zeit, ihre Geduld mit halbfertigen Ausführungen und ihre kritischen Anmerkungen möchte ich insbesondere Christine Osterloh-Konrad, Daniel Deranco, Martin Fries und Fabian Kratzlmeier herzlich danken, die Teile der Arbeit vorab gelesen haben, sowie Alexander Hellgardt, von dem der erste Anstoß zur Befassung mit dem Rechtsirrtum als Habilitationsthema stammt. Für ihre kollegiale Freundschaft und ebenso motivierende wie lehrreiche Gespräche sei außerdem Konrad Duden, Jakob Dürr, Eva Fischer, Andreas M. Fleckner, Birke Häcker, Caroline Heber, Paul Hintermayer, Aitor Navarro Ibarrola, Florian Möslein, Andrés Baez Moreno, Erik Röder, Jennifer Trinks und Tuğçe Yaşar herzlich gedankt.

Die hervorragenden Forschungsbedingungen am MPI basieren zu nicht geringem Teil auf ebenso hervorragender administrativer Unterstützung. Für diese danke ich insbesondere Gabriele Auer und Simone Wenisch, die alle organisatorischen Belange stets und oft genug über das erwartbare Maß hinaus im Blick hatten und haben, sowie Petra Golombek, deren großes Engagement für die Bibliothek das Forschen und Schreiben am Institut sehr erleichtert. Schließlich sind die studentischen Hilfskräfte am Institut über die Jahre hinweg eine große Hilfe bei der Erstellung dieser Arbeit gewesen – ihnen allen möchte ich herzlich danken! In ganz besonderem Maße gilt das für Evgeniya Lechtman und ihr unbeirrbar scharfes Auge beim Korrekturlesen.

Zuletzt sei ganz besonders meiner Familie gedankt für all den Beistand, den es auf dem Weg zu einem fertigen Buch braucht. Dass sie die Entstehung dieser Arbeit mit all ihren Herausforderungen mitgetragen und mit zuversichtlicher Geduld begleitet hat, weiß ich sehr zu schätzen.

München, im Frühling 2026

Johanna Stark

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Einführung	1
<i>A. Gegenstand und Schwerpunkte der Untersuchung</i>	2
<i>B. Zielsetzung und Gang der Untersuchung</i>	5
I. Grundlagenteil	6
II. Erscheinungsformen des Rechtsirrtums im deutschen Privatrecht	7
<i>C. Fallkonstellationen</i>	11
I. Rechtsirrtum und Rechtsgeschäft	11
II. Rechtsirrtum und Verschuldenshaftung	15
III. Gesetzlich privilegierter Rechtsirrtum	23
1. Teil: Grundlagen und Begrifflichkeiten	27
<i>A. Begriffliche Annäherung: Was ist ein Rechtsirrtum?</i>	27
I. Historischer Hintergrund	27
1. Der Rechtsirrtum im Römischen Recht	28
2. Der Rechtsirrtum im 18. und 19. Jahrhundert	31
a) Gesetzgebung	31
b) Wissenschaft	32
3. Der Rechtsirrtum in der Entstehung des BGB	33
II. Der Verbotsirrtum im Strafrecht	35
1. Der Verbotsirrtum im Licht von § 59 RStGB	36
2. Der Verbotsirrtum im StGB	38
III. Objektive Typologie von Rechtsirrtümern	41
1. Person des Irrenden	42
a) Natürliche vs. juristische Personen als Irrende	42
b) Individueller vs. kollektiver Rechtsirrtum	43
c) Rolle des Irrenden: Laie, Berater, Richter	43
2. Gegenstand des Irrtums	45
a) Abgrenzung zum Tatsachenirrtum	45
b) Obersatz-, Untersatz-, Subsumtionsirrtum	47
c) Irrtum über vertragliche Vereinbarungen	48
d) Irrtum über fremdes Recht	49
e) Irrtum über das objektive vs. das subjektive Recht	50

IV. Subjektive Typologie	51
1. Begriffliche Abgrenzungen	52
2. Rechtsirrtum	53
3. Rechtsunkenntnis	54
4. Bewusstes Sichverschließen vor der Rechtskenntnis	56
5. Rechtszweifel und Rechtsunsicherheit	57
6. Prozessverlaufsirrtum	60
V. Zusammenfassung	61
<i>B. Rechtsökonomische Annäherung</i>	62
I. Ökonomische Verhaltensmodelle und Rechtsirrtum	64
1. Rationaltheoretisches Verhaltensmodell und Rechtsirrtum	64
a) Rechtsirrtum als Restriktionsirrtum	65
b) Ausblendung des Restriktionsirrtums im rationaltheoretischen Verhaltensmodell	66
2. Verhaltensökonomische Erfassung des Rechtsirrtums	67
II. Rechtskenntnis als Kostenproblem	71
1. Grenznutzen vs. Grenzkosten rechtlicher Informationsbeschaffung	71
2. Unterschiedliche Modi rechtlicher Informationserlangung	74
3. Investitionserwartungen an unterschiedliche Normadressaten	77
a) Bereichsspezifische Differenzierung	77
b) Rollenspezifische Differenzierung	78
c) Staatliche Investitionen in Rechtskenntnis der Bürger	79
4. Professionelle Rechtsintermediäre	80
a) Verfügbarkeit und Kosten professionellen Rechtsrats	80
aa) Inanspruchnahme traditioneller Rechtsberatung	80
bb) Digitale Intermediäre	80
b) Risikoverteilung bei Fehlern des Intermediärs	81
III. Zusammenfassung	82
<i>C. Rechtsphilosophische Annäherung</i>	83
I. Außen- und Innenperspektive auf Recht und Rechtsirrtum	83
1. Die Doppelnatur des Rechts	84
a) Außenperspektive: Recht als soziale Praxis	85
b) Innenperspektive: Recht als normative Verhaltensordnung	86
c) Normativität des Privatrechts	89
2. Die Doppelnatur des Rechtsirrtums	91
a) Rechtsirrtum als tatsächlicher Prognosefehler	92
b) Rechtsirrtum als Mangel an normativer Einsicht	95
c) Relevanz für die Abgrenzung zwischen Rechts- und Tatsachenirrtum	96
3. Fazit	98
II. Wahrheit im Recht	98
1. Wahrheit, Wissen und Irrtum im Sinne der Korrespondenztheorie	100
2. Rechtliche Tatsachen als Herausforderung für die Korrespondenztheorie	102
a) Empirisch verifizierbare Tatsachen mit Rechtsbezug	103
b) Institutionelle Tatsachen im Recht	104

3. Wahrheit und Richtigkeit	105
4. Fazit	108
III. Recht als Erkenntnisgegenstand	108
1. Rechtslage und richtiges Recht	109
a) Der Begriff der Rechtslage	110
aa) Zwei Bedeutungsdimensionen	110
bb) Rechtslage und Rechtsprechung	112
b) Richtiges Recht als Ideal und als regulative Idee	114
2. Normgeltung und Normkenntnis	115
a) Fiktion von Rechtskenntnis oder Pflicht zu Rechtskenntnis	116
b) Unsicherheit in Bezug auf den Norminhalt	117
3. Der Rechtsirrtum als Wahrheits- oder Richtigkeitsmangel	120
a) Irrtum als korrespondenztheoretische Realitätsverfehlung	120
b) Irrtum als kohärenztheoretischer Einsichtsmangel	121
c) Rechtsirrtum und Rechtsauffassung	122
d) Das Vokabular des Rechtsirrtums	123
4. Fazit	123
IV. Rechtsirrtum und Rechtsprechung	124
1. Richterliche Rechtserkenntnis zwischen Rechtsfindung und Rechtschöpfung	125
a) Deklaratorische Theorie	125
b) Konstitutivtheorie	127
c) Dualität und Graubereiche	130
2. Deklaratorische Rechtsprechung: Echter Rechtsirrtum	132
3. Konstitutive Rechtsprechung: Verschwinden des Rechtsirrtums	133
a) Im Handlungszeitpunkt kein Rechtsirrtum	133
b) Generelle Rückwirkung von Rechtsprechung	135
4. Rechtsprechungsänderung, Rückwirkung und Vertrauensschutz	136
a) Rechtsprechungsänderung als wichtigster Fall konstitutiver Rechtsprechung	137
b) Übertragung der Grundsätze zur Rückwirkung von Strafgesetzen (Art. 103 Abs. 2 GG)?	138
c) Dimensionen und Abstufungen schutzwürdigen Vertrauens	141
aa) Vertrauen in die Richtigkeit der eigenen Rechtsauffassung	141
bb) Vertrauen in den Fortbestand der Rechtslage	142
5. Rechtsirrtum als Rückwirkungsbeschränkung	143
a) Alternative Mechanismen der Rückwirkungsbeschränkung	144
b) Fristen, Stichtage und Übergangszeiten	145
6. Fazit	147
V. Zusammenfassung	148
D. <i>Privatrechtstheoretische Annäherung</i>	150
I. Der funktionale Pluralismus des Privatrechts als Herausforderung für die Rechtsirrtumsdogmatik	151
II. Zur teleologischen Struktur des Privatrechts	154
1. Dienendes Privatrecht: Infrastruktur für die Realisation von Privatautonomie	157
2. Steuerndes Privatrecht: Interessenausgleich anhand objektiver Wertungen ...	159

a) Gerechtigkeit als Ziel rückblickenden Ausgleichs	160
b) Zukunftsgerichteter Interessenausgleich durch Verhaltenssteuerung	163
3. Fazit	167
III. Rechtsirrtum und privatrechtliche Regelungsziele	168
1. Rechtsirrtum und Privatautonomie	168
a) Rechtsirrtum als Pathologie selbstbestimmter Willensbetätigung	168
b) Reflexwirkungen eines beachtlichen Rechtsirrtums in Privatrechtsverhältnissen	170
2. Rechtsirrtum und Interessenausgleich	172
a) Verteilungswirkungen der Beachtlichkeit oder Unbeachtlichkeit des Rechtsirrtums	172
b) Zumutbarkeit der Bindung trotz Irrtum	172
c) Rechtsirrtum als Störfaktor privatrechtlicher Verhaltenssteuerung	174
3. Fazit	175
IV. Verhaltens- und ergebnisorientierte Abwägung der Irrtumsbeachtlichkeit	177
1. Verhaltensbezogene Abwägung als Ausdruck des Verschuldensprinzips	179
a) Individueller Beitrag zur Divergenz von Rechtslage und Rechtsauffassung	179
b) Deklaratorische Rechtsprechung	180
c) Konstitutive Rechtsprechung	180
aa) Rechtsprechungsänderung	180
bb) Beseitigung unklarer Rechtslage	182
2. Ergebnisbezogene Abwägung als Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsprinzips	183
a) Interessengerechtigkeit des Abwägungsergebnisses	184
b) Atypisch unverhältnismäßige Interessenbetroffenheit des Irrenden	185
3. Verhältnis der beiden Abwägungsebenen	186
4. Rückbindung der ergebnisbezogenen Abwägung an die teleologische Verankerung der irrumsbetroffenen Normen	188
5. Fazit	189
V. Zusammenfassung	192
 2. Teil: Erscheinungsformen des Rechtsirrtums im deutschen Privatrecht	195
A. <i>Rechtsirrtum und Rechtsgeschäft</i>	195
I. Der Rechtsfolgenirrtum in der Rechtsgeschäftslehre des BGB	196
1. Begriffliche Konturen des Rechtsfolgenirrtums	196
2. Der Rechtsfolgenirrtum zwischen Inhalts- und Motivirrtum	200
3. Voraussetzungen eines beachtlichen Rechtsfolgenirrtums in Rechtsprechung und Literatur	201
a) Irrtum über „wesentliche Rechtsfolgen“	201
b) Irrtum über „unmittelbaren Erklärungsbestandteil“	203
c) Irrtum über Bedeutung rechtlicher Fachbegriffe	208
d) Irrtum über dispositives Recht	209
4. Fazit	213
II. Der Rechtsfolgenirrtum im Spannungsfeld zwischen Selbstbestimmung und Vertrauensschutz	215

1. Anfechtungsfreundliche Irrtumslehre als Wille des BGB-Gesetzgebers	215
a) Verschuldensunabhängigkeit	215
b) Formale Gleichsetzung von Rechts- und Tatsachenirrtum	217
2. Berücksichtigung von Verkehrsinteressen	219
a) Haftung auf das negative Interesse (§ 122 BGB)	219
b) Rechtsfolgenirrtum als Motivirrtum	220
III. Der Rechtsfolgenirrtum als Gegenstand verhaltens- und ergebnisbezogener Abwägung	220
1. Verhaltensbezogene Abwägung	221
a) Verhalten des Anfechtenden	221
b) Verhalten des Anfechtungsgegners	221
2. Ergebnisbezogene Abwägung	224
a) Bisherige Berücksichtigung des teleologischen Hintergrunds irrtumsbetroffener Normen	225
b) Differenzierung anhand des dienenden oder steuernden Charakters betroffener Regelungen	228
aa) Bezüge zur formalen Ausgestaltung	228
bb) Angemessenheitsgewähr dienenden Privatrechts	229
cc) Gerechtigkeitsgewähr steuernden Privatrechts	231
c) Das Kausalitätserfordernis in § 119 Abs. 1 BGB als Einfallstor für interessenbezogene Abwägung	234
3. Ergebnisorientierte Abwägung im Erb- und Familienrecht	236
a) Rechtsfolgenirrtum bei erbrechtlichen Willenserklärungen	236
aa) Irrtümer des Erblassers, insb. rechtsirrtümliche letztwillige Verfügung	237
bb) Irrtümer anderer Betroffener	240
(1) Irrtum über die Rechtsfolgen von Annahme und Ausschlagung der Erbschaft	240
(2) Irrtum über Rechtswirkungen wechselbezüglicher letztwilliger Verfügungen	244
b) Rechtsfolgenirrtum bei familienrechtlichen Rechtsgeschäften	247
4. Fazit	249
IV. Zusammenfassung	250
B. <i>Rechtsirrtum und Verschuldenshaftung</i>	251
I. Rechtsirrtum als Verschuldenshindernis	253
1. Der verschuldenshindernde Rechtsirrtum in Rechtsprechung und Literatur . .	254
a) Strengere Linie: Unvermeidbarkeit des Rechtsirrtums	255
b) Mildere Linie: Vertretbarkeit eigener Rechtsauffassung	257
2. Rechtsirrtum und Vorsatz	259
a) Relevanz des Verschuldensgrades für die zivilrechtliche Haftung	260
b) Rechtsirrtum und Bewusstsein der Rechtswidrigkeit	261
aa) Das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit im Strafrecht	263
bb) Das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit im Zivilrecht	268
cc) Abkehr von pauschaler Entscheidung für Schuld- oder Vorsatztheorie .	273
(1) Differenzierung anhand der Tatbestandsformulierung	274
(2) Differenzierung anhand des Normzwecks	275

c) Bedingter Vorsatz	280
d) Ableitung bedingten Vorsatzes aus äußeren Umständen	284
e) Fazit	285
3. Rechtsirrtum und Fahrlässigkeit	286
a) Objektiver zivilrechtlicher Fahrlässigkeitsbegriff	286
b) Äußere und innere Sorgfalt	288
c) Rechtliche Sorgfalt als eigene Sorgfaltskategorie	291
d) Rechtsberatung als Sorgfalterfordernis	294
4. Fazit	296
II. Verhaltens- und ergebnisbezogene Abwägung der Rechtsfolgen eines Rechtsirrtums	297
1. Verhaltensbezogene Abwägung	298
a) Maßgebliches Kriterium: Vermeidbarkeit des Rechtsirrtums	299
b) Deklaratorischer vs. konstitutiver Charakter der Rechtsprechung	299
aa) Unerwartete Rechtsprechungsänderung	299
bb) Besonders unklare Rechtslage	301
c) Sonstige Besonderheiten der Entscheidungssituation	304
aa) Mitverursachung des Rechtsirrtums durch andere Beteiligte	304
bb) Vertrauen auf falsche Beratung	304
(1) Eigener Sorgfaltsverstoß des Beratenen	305
(2) Zurechnung des Beraterverschuldens	306
cc) Entscheidungsdruck und Eilbedürftigkeit	311
dd) Kein zumutbares Alternativverhalten	312
2. Ergebnisbezogene Abwägung	316
a) Interessenbezogene Zumutbarkeitserwägungen	316
b) Regelungsauftrag der irrtumsbetroffenen Normen	317
c) Fremdnützige Tätigkeit	318
3. Fazit	319
III. Rechtsirrtum und Verletzung vertraglicher Pflichten	320
1. Rechtsirrtum und Verzug	321
a) Irrtum über die Reichweite vertraglich vereinbarter Leistungspflichten ...	322
b) Irrtum über Bestand des Vertragsverhältnisses	325
2. Rechtsirrtum und vertragliche Nebenpflichten	331
a) Verletzung von Aufklärungspflichten	331
aa) Bedingt vorsätzliche Aufklärungspflichtverletzung	333
bb) Fahrlässige Aufklärungspflichtverletzung	337
b) Verletzung vertraglicher Schutzpflichten	340
3. Rechtsirrtum in miet- und arbeitsrechtlichen Dauerschuldverhältnissen	344
a) Mietrecht	345
aa) Unterschiedliche Verschuldensmaßstäbe für Verzugshaftung und Kündigung?	346
bb) Auswirkungen fehlerhafter Rechtsberatung	348
b) Arbeitsrecht	353
aa) Grundsätzlich strenge Linie auch des BAG	354
bb) Kündigung nach irrtumsbedingter Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten	354

cc) Verzugshaftung	356
dd) Besonderheiten kollektiver Sachverhalte	358
ee) Besonderheit der Rechtsquellsituation	361
4. Fazit	362
IV. Rechtsirrtum und deliktische Haftung	363
1. Unterschiede der Rechtsirrtumsproblematik zu vertraglicher Haftung	364
2. Teleologische Wandlungen des Deliktsrechts	366
3. Rechtsirrtum, Rechtswidrigkeit und Verschulden	369
a) Erfolgs- versus Handlungsunrecht	369
b) Auswirkungen auf den Rechts- bzw. Verbotsirrtum	371
4. Rechtsirrtum und Haftung gem. § 823 Abs. 1 BGB	373
a) Haftung wegen (bedingt) vorsätzlicher Schädigung	374
b) Haftung wegen fahrlässiger Schädigung	378
5. Rechtsirrtum und Haftung gem. § 823 Abs. 2 i. V. m. strafrechtlichem Schutzgesetz	383
a) Verweisung auf die Irrtumsgrundsätze des Schutzgesetzes	383
b) Erkennbarkeit der Schutzgesetzverletzung und Vermeidbarkeit des Rechtsirrtums	387
c) Hypothetisch unvermeidbarer Verbotsirrtum	389
aa) Übernahme strafrechtlicher Grundsätze bei Verletzung strafrechtlicher Schutzgesetze	389
bb) Hypothetisch irrumsstützende Auskunft als Unterbrechung des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs?	393
cc) Fazit	394
6. Rechtsirrtum und Haftung gem. § 826 BGB	395
a) Rechtsirrtum, Vorsatz und Sittenwidrigkeit	395
aa) Bezugspunkt des Vorsatzes	396
bb) Rechtsirrtum als Sittenwidrigkeits- und Vorsatzhindernis	397
cc) Vermeidbarer Rechtsirrtum als Sittenwidrigkeits- und Vorsatzhindernis	401
b) Dieselskandal-Entscheidungen als Testfall für die Rechtsirrtumsdogmatik bei § 826 BGB	402
aa) Prüfstandserkennungssoftware	402
bb) Thermofenster	403
cc) Haftung gem. § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV	406
7. Rechtsirrtum und verbotene Aufrechnung gem. § 393 BGB	410
8. Fazit	411
V. Rechtsirrtum und gesellschaftsrechtliche Geschäftsleiterhaftung	413
1. Irrtumsrisiken durch Kompetenzverschiebungen	414
2. Gesetzliche Grundlagen der Geschäftsleiterhaftung	418
a) Außenhaftung des Geschäftsleiters gegenüber Dritten	418
b) Innenhaftung des Geschäftsleiters gegenüber der Gesellschaft	419
aa) Pflichtverletzung: Verstoß gegen Legalitätspflicht	419
bb) Verschuldensmaßstab: Rechtliche Sorgfaltsanforderungen an Geschäftsleiter	423

cc) Verhaltensbezogene Kalibrierung rechtlicher Sorgfaltsanforderungen	427
3. Umgang mit unaufklärbarer Rechtslage: Von der <i>business</i> zur <i>legal judgement rule</i> ?	429
a) <i>Legal judgement rule</i> : Entfall der Pflichtverletzung	430
b) <i>Legal diligence rule</i> : Verschuldenshindernis	431
c) Haftungserleichterung im Innenverhältnis wegen fremdnütziger Tätigkeit	432
d) Keine Haftungserleichterung im Außenverhältnis	434
e) Ausmaß, Verhaltens- und Ergebnisbezug der Haftungserleichterung	435
4. Fazit	437
VI. Zusammenfassung	437
C. Gesetzlich privilegierter Rechtsirrtum	440
I. Gutglaubenschutz als Privilegierung rechtlicher Fehlvorstellungen	441
1. Gutglaubenschutz als Verkehrsschutz und Verkehrsermöglichung	442
2. Rechtsirrtum, Tatsachenirrtum und Gutglaubenschutz	443
3. Rechtsirrtum, Möglichkeit und Ableitung von Rechtskenntnis	445
II. Verhaltens- und ergebnisbezogene Abwägung der Reichweite des Irrtumsprivilegs	446
1. Verhaltensbezogene Abwägung	447
2. Ergebnisbezogene Abwägung	448
III. Rechtsirrtum und sachenrechtlicher Gutglaubenschutz	449
1. Gutgläubiger Erwerb gem. § 892 Abs. 1 S. 1 BGB	449
2. Gutgläubiger Erwerb gem. § 932 BGB	455
a) Voraussetzungen grober Fahrlässigkeit i. S. v. § 932 Abs. 2 BGB	456
b) „Hypothetische Gutgläubigkeit“: Auswirkungen gebotener, aber unterlassener Nachforschungen	461
3. Bereicherungsrechtliche Konsequenzen sachenrechtlichen Gutglaubenschutzes	463
4. Fazit	465
IV. Rechtsirrtum und bereicherungsrechtliche Rückabwicklung von Leistungen	466
1. Rechtsirrtum des Leistenden	466
a) Kondiktionsausschluss gem. § 814 Alt. 1 BGB	467
b) Exkurs: Parallelen zum Gewährleistungsausschluss gem. § 442 Abs. 1 S. 1 BGB	473
c) Bereicherungsausgleich nach Änderung höchstrichterlicher Rechtsprechung	474
aa) Rechtsgrundlosigkeit der Leistung	474
bb) Kenntnis des Leistenden von der Rechtsgrundlosigkeit der Leistung	474
d) Kondiktionsausschluss gem. § 817 S. 2 BGB	476
2. Rechtsirrtum des Empfängers	480
3. Fazit	483
V. Zusammenfassung	484

Ergebnisse	487
<i>A. Ergebnisse des Grundlagenteils</i>	<i>488</i>
I. Rechtsirrtum als Kostenproblem	488
II. Innen- und Außenperspektive auf Recht und Rechtsirrtum	488
III. Rechtsirrtum, Rückwirkung und Vertrauensschutz	489
IV. Verhaltens- und Ergebnisbezug der Abwägung	490
<i>B. Ergebnisse zu den drei Irrtumskategorien</i>	<i>491</i>
I. Rechtsirrtum und Rechtsgeschäftslehre	492
II. Rechtsirrtum und Verschuldenshaftung	493
III. Gesetzlich privilegierter Rechtsirrtum	495
<i>C. Abschließende Überlegungen</i>	<i>496</i>
Literaturverzeichnis	499
Personen- und Sachregister	523

Einführung

Wie geht die Privatrechtsordnung um mit demjenigen, dessen rechtlich relevantes Handeln auf einem Rechtsirrtum beruht? Wie sollte sie mit ihm umgehen? Die Problematik ist seit der Antike bekannt, bis heute aber nicht in einer befriedigenden Art und Weise bewältigt worden.¹ Anders als der Verbotsirrtum im Strafrecht hat der Rechtsirrtum im BGB keine ausdrückliche gesetzliche Regelung erfahren. Gleichwohl war und ist er als Herausforderung für eine in sich kohärente und die Interessen der Beteiligten angemessen zusammenführende Privatrechtsordnung stets präsent. Einerseits kann eine Rechtsordnung ihren Geltungsanspruch nicht davon abhängig machen, dass sie von ihren Adressaten gekannt und verstanden wird.² Andererseits sind die subjektiven Vorstellungen, auf deren Grundlage jemand handelt, in vielerlei Hinsicht durchaus relevant, wie etwa die Berücksichtigung von Irrtümern in § 119 BGB, Verschuldenserfordernisse in vielen Haftungstatbeständen sowie die Privilegierung des guten, wenn auch irrigen Glaubens in § 892 BGB und § 932 BGB sowie die in § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB geregelte *condictio indebiti* in Zusammenschau mit dem Ausschlussgrund des § 814 BGB zeigen. Lösungen für dieses vielschichtige Problem und Kriterien für die Unterscheidung von beachtlichen und unbeachtlichen Rechtsirrtümern finden sich viele, doch weisen sie teils in verschiedene Richtungen und es fehlt an einem insgesamt überzeugenden Zugriff. Die Arbeit unternimmt es, aufbauend auf einer systematisierenden Zusammenschau gegenwärtiger Herangehensweisen an Rechtsirrtümer in verschiedenen privatrechtlichen Kontexten ein theoretisches Gerüst zu

¹ Harnos, Geschäftsleiterhaftung bei unklarer Rechtslage (2013), 26: „Der Rechtsirrtum als Entlastungsinstrument beschäftigt die Wissenschaft und Praxis seit einigen Jahrhunderten. Dennoch ist bislang weder der Rechtsprechung noch dem Schrifttum gelungen, eine überzeugende Lösung des Problems zu entwickeln“; „[S]chier unüberwindliche[r] Schwierigkeiten“ im österreichischen Zivilrecht diagnostiziert Kramer, ÖJZ 1969, 505: „Wenn man die verschiedenen, zum Teil vollkommen divergierenden Lösungsversuche für das Problem des Rechtsirrtums kritisch sichtet, muß man bei unbefangener Betrachtung zu dem Schluß kommen, daß hier noch alles schwankend ist“.

² BGH v. 26.1.1983 – IVb ZR 351/81, NJW 1983, 2318, 2321: „Grundsätzlich erfordert der Geltungsanspruch des Rechts, daß der Verpflichtete das Risiko eines Irrtums über die Rechtslage selbst trägt und nicht dem Gläubiger zuschieben kann“; dazu auch Damler/Zeyher, AcP 218 (2018), 905, 905: „Der Rechtsirrtum gehört zu den Schlüsselthemen der Jurisprudenz. Es ist offenkundig eine Frage von existenzieller Bedeutung, in welchem Umfang eine Rechtsordnung Devianz aus Unkenntnis ertragen kann, ohne sich selbst aufzugeben“.

entwickeln, das eine prinzipienorientierte Einordnung sowie eine Erklärung von auf den ersten Blick unbefriedigenden Divergenzen ermöglicht.

A. Gegenstand und Schwerpunkte der Untersuchung

Bereits die Frage danach, wie sich ein Rechtsirrtum definieren lässt, führt hinein in grundlegende Fragen der Rechtswissenschaft. Wer irrt, dessen subjektive Vorstellung stimmt in irgendeiner Hinsicht nicht mit der objektiven Realität überein. Was bedeutet ein solches Auseinanderfallen von subjektiver Erfahrung und rechtlicher Realität im Bereich des Privatrechts? Von Irrtum lässt sich sinnvoll nur dort sprechen, wo es auch eine Realität und in Bezug auf diese eine Wahrheit gibt. Gewiss kann der einzelne Rechtsadressat, zumal der juristische Laie, sich über den Wortlaut eines BGB-Paragraphen irren oder sich – was der typische Fall sein dürfte – in völliger Unkenntnis über dessen Existenz, Wortlaut und Regelungsgehalt zugleich befinden. Damit wäre der Bereich relevanter Irrtümer in Bezug auf das Recht jedoch allzu eng umrissen. Praktisch relevant sind auch die Fälle, in denen eine an einem Privatrechtsverhältnis beteiligte Partei ihr Verhalten mit einer Auslegung einer Rechtsnorm begründet, die sich im Nachhinein als falsch herausstellt. Wer trägt das Risiko für solch fehlgeleitete Norminterpretation? Gemäß der bereits den Digesten entnommenen Parömie *error iuris nocet*³ ist es grundsätzlich der Irrende. Anders ist es in den Fällen von Irrtümern über Tatsachen, welchen das BGB unter anderem mit der größeren Nachsicht eines Anfechtungsrechts begegnet. Es überrascht deshalb nicht, dass sich die Debatte um die Behandlung des Rechtsirrtums in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur immer wieder auf seine Abgrenzung vom Tatsachenirrtum fokussiert hat. Eine tragfähige Unterscheidung ist daraus indes nicht hervorgegangen, was manche zu der Schlussfolgerung veranlasst hat, eine trennscharfe Unterscheidung zwischen Rechts- und Tatsachenirrtum sei schlichtweg nicht möglich oder bereits die Frage nach Unterscheidungskriterien falsch gestellt.⁴ Auch derlei resignierende Äußerungen haben die Diskussion um den adäquaten Umgang mit rechtlichen Irrtümern im Privatrecht jedoch nicht ganz verstummen lassen. Das dürfte vor allem daran liegen, dass die Inkongruenz zwischen einer Rechtsnorm und ihrer subjektiven Erfassung durch die von ihr adressierten Rechtssubjekte mit mehreren Problemkreisen zusammenhängt, die einige grundsätzliche Fragen jeder Privatrechtsordnung betreffen: Wie sind der Geltungsanspruch des Rechts, die Abhängigkeit einer erwünschten verhaltenssteuernden Wirkung dieses Rechts von individueller Normkenntnis und die steigende Komplexität des Rechts miteinander vereinbar? Wie vertragen sich das strukturgebende Prinzip der

³ D 22, 6, 9; s. dazu 1. Teil: A. I. 1.

⁴ So Rittner, in: FS von Hippel, 391, 392.

Privatautonomie und der Grundsatz *pacta sunt servanda* mit unvollständiger Rechts- und Rechtsfolgenkenntnis des einzelnen Privatrechtssubjekts? Wie ist im Privatrecht umzugehen mit den objektiven Erkenntnisgrenzen in Bezug auf subjektive Irrtümer als innere Tatsachen und mit den Manipulationsgefahren, die sich in antagonistischen Konstellationen aus der unzureichenden Beobachtbarkeit und folglich nur indirekten Beweisbarkeit solcher Tatsachen ergeben?

Ausgangsbefund der Arbeit ist, dass die Behandlung des Rechtsirrtums im Privatrecht sowohl durch die Rechtsprechung als auch durch das Schrifttum bisher in mancher Hinsicht Fragen offenlässt. Das primäre Anliegen ist es deshalb, in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur vorhandene Strukturen in der Handhabung des Rechtsirrtums herauszuarbeiten und kritisch zu hinterfragen. Das Fehlen einer kohärenten Erfassung rechtsirrtümlichen Verhaltens im Privatrecht zeigt sich unter anderem daran, dass der Rechtsirrtum in verschiedenen Bereichen unterschiedlich behandelt wird und sich seine Rechtsfolgen, so der bisweilen geäußerte Eindruck, einer Systematisierung hartnäckig entziehen.⁵

Angesichts dieser „Unordnung“ ist das Rechtsirrtumsproblem bisweilen als eines verstanden worden, das allein oder jedenfalls primär mit den Mitteln des Zivilprozessrechts im weiteren Sinne gelöst werden kann, etwa mit Beweisbarkeitsanforderungen und Kostentragungsregeln. Aus diesem Blickwinkel hat in jüngerer Zeit insbesondere *Scheuch* den Rechtsirrtum monographisch behandelt und zwischen der Dimension Anspruchsverfolgung und der Dimension Verteidigung gegen Ansprüche unterschieden.⁶ In beiden Konstellationen kann ein Rechtsirrtum dazu führen, dass die Aussichten eines bestimmten Vorgehens unter- oder überschätzt werden. Das von *Scheuch* entworfene Quadrantensystem – bestehend aus einer rechtsirrtumsbedingten Anspruchsverfolgung und dem Verzicht auf eine solche Verfolgung sowie der rechtsirrtumsbedingten Verteidigung gegen Ansprüche oder dem Verzicht auf eine solche Verteidigung – hat den Vorteil, dass sie ausgehend von der materiellrechtlichen Anspruchsbeziehung (§ 194 Abs. 1 BGB) einen Boden schafft für einen sehr umfassenden strukturierten Blick auf all die vielen Einfallstore der Rechtsirrtumsproblematik in privatrechtliche Beziehungen. Zugleich ebnet sie den Weg für die Einbeziehung prozessualer Wertungen.

Diese Untersuchung nimmt demgegenüber eine materiellrechtliche Perspektive ein. Der Fokus der Arbeit liegt deshalb nicht auf den Besonderheiten und Herausforderungen, die der prozessuale Umgang mit rechtlichen Irrtumslagen mit sich bringt, insbesondere Beweisbarkeitsproblemen und Manipula-

⁵ Mayer, Der Rechtsirrtum und seine Folgen im bürgerlichen Recht (1989), 279, 290; Damlar/Zeyher, AcP 218 (2018), 905, 929: „(Rechts-)Irrtumsdoktrin inzwischen fast konturenlos“.

⁶ *Scheuch*, Rechtsirrtum und Rechtsungewissheit (2021), 11 ff. zur Unterteilung seiner Untersuchung in vier Quadranten.

tionsgefahren.⁷ Querverbindungen zu diesen Fragen werden jedoch insofern behandelt, als der Grund für die prozessualen Herausforderungen aus materiellrechtlicher Sicht durchaus relevant ist: Irrtümer sowohl in faktischer wie auch in rechtlicher Hinsicht zählen zu den inneren Tatsachen, die als subjektive Tatbestandsmerkmale einer direkten empirischen Beobachtung in der Regel nicht zugänglich sind.⁸

Auch die Dimension der unberechtigten Rechtsverfolgung erfährt in dieser Arbeit keine vertiefte Behandlung.⁹ Das liegt daran, dass die Diskussion um den adäquaten Umgang mit einer Anspruchsberührung oder auch Gestaltungsrechtsberührung ohne einen starken prozessualen Einschlag nicht sinnvoll zu führen ist. Denn die Debatte entzündet sich insbesondere an der Frage, ob die unberechtigte Geltendmachung unterschiedlich zu behandeln ist, je nachdem, ob sie im Rahmen eines staatlichen Gerichtsverfahrens erfolgt. Die Inanspruchnahme staatlicher Verfahren zur Rechtsverfolgung soll grundsätzlich nicht sorgfaltswidrig sein, wenn sie auf einem „plausiblen“ Rechtsstandpunkt beruht;¹⁰ die Privilegierung des Putativgläubigers im prozessualen Rahmen gründet sich auch darauf, dass im Gegenzug die Interessen des Gegners durch prozessuale Instrumente wie §§ 717 Abs. 2, 945 ZPO geschützt werden.¹¹ Da Dreh- und Angelpunkt der Debatte um die Haftung für die außergerichtliche Geltendmachung nicht bestehender Ansprüche und Rechte gerade die Abstimmung mit den Privilegien bei einer Inanspruchnahme staatlich geregelter Verfahren ist, klammert die vorliegende Arbeit diesen Problemkomplex aus.

⁷ Obwohl der noch vorgelagert relevante Risikozuweisungsmechanismus der Beweislastverteilung nach deutschem Verständnis zum Bereich des materiellen Zivilrechts gehört, wird auch er in dieser Untersuchung weitgehend ausgeklammert.

⁸ S. Engert, in: GS Unberath, 91, 106 mit dem Hinweis, dass das Gericht, um die ihn entlastende Rechtsansicht eines Schuldners zu verifizieren, „dem Sünder ins Herz blicken“ müsste.

⁹ S. dazu aus jüngerer Zeit Thole, AcP 209 (2009), 498; Hofmann, ZfPW 2018, 152; Scheuch, Rechtsirrtum und Rechtsungewissheit (2021), 207 ff. m. w. N.; zur unberechtigten Verweigerung der Rückabwicklung eines Vertragsverhältnisses wegen eines Irrtums über die Wirksamkeit einer Anfechtung s. jedoch die Beispielsfälle 9 und 10 sowie Beispielsfall 18 zur Haftung wegen Vollstreckung auf einem sittenwidrig erschlichenen Vollstreckungsbescheid, unten C. II.

¹⁰ S. bereits BGH v. 7.3.1956 – V ZR 106/54, NJW 1956, 787, 788; besonders deutlich zur Privilegierung des Putativgläubigers gegenüber dem Putativschuldner BGH v. 11.6.2014 – VIII ZR 349/13, NJW 2014, 2717, Rn. 33: „Diese Rechtsprechung beruht auf der Erwägung, dass dem Gläubiger die Durchsetzung seiner Rechte unzumutbar erschwert würde, wenn man von ihm verlangte, die sicher nur in einem Rechtsstreit zu klärende Berechtigung einer geltend gemachten Forderung schon im Vorfeld oder außerhalb eines Rechtsstreits vorausehen [Nachweise]. Der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt entspricht der Gläubiger demgemäß regelmäßig schon dann, wenn er sorgfältig prüft, ob der eigene Rechtsstandpunkt plausibel ist“.

¹¹ Scheuch, Rechtsirrtum und Rechtsungewissheit (2021), 216 m. w. N.; krit. Damlser/Zeyher, AcP 218 (2018), 905, 931–932.

B. Zielsetzung und Gang der Untersuchung

Die primäre Zielrichtung der Arbeit ist eine analytische, keine rechtspolitische: Zunächst geht es darum, auf der Grundlage einer theoretischen Annäherung an die Figur des Rechtsirrtums den bisherigen und gegenwärtigen Umgang mit Rechtsirrtumskonstellationen im geltenden deutschen Privatrecht zu unternehmen. Die darüber hinausgehende Frage, wie eine Privatrechtsordnung mit dem Rechtsirrtum umgehen sollte, ist mit einer solchen Umschau nicht zugleich beantwortet. Der angemessene Umgang mit dem Rechtsirrtum im Privatrecht soll nicht im Sinne eines von den aktuellen Gegebenheiten losgelösten Idealentwurfs entwickelt werden – die Leistungsfähigkeit eines solchen Idealentwurfs als Folie für die begründete Auflösung von Rechtsirrtumskonstellationen anhand des geltenden Privatrechts wäre naturgemäß begrenzt.

Ausgangspunkt der Suche nach dem angemessenen Umgang mit dem Rechtsirrtum ist deshalb die Frage, ob der bereits praktizierte Umgang, wie er sich aus den gesetzlichen Vorgaben und der sie anwendenden Rechtsprechung ergibt, so geordnet werden kann, dass sich daraus ein im Großen und Ganzen belastbares Gerüst im Sinne wohlbegründeter Kriterien für seine Beachtlichkeit oder Unbeachtlichkeit ergibt. Der praktische Umgang mit rechtsirrtümlichem Verhalten in den betrachteten Konstellationen erscheint weniger inkohärent, wenn man die unterschiedlichen Konfigurationen der dahinterstehenden Wertungen sowie die unterschiedlich gelagerten Interessenkonflikte mit in den Blick nimmt. Einzelne nicht zu diesen Kriterien passende Entscheidungen sind bei einem solchen Vorgehen nicht per se problematisch, sondern können als falsch gelöste Fälle benannt werden. Zu viele derartige „Ausreißer“ aber würden die Stabilität des Ordnungsgerüsts in Frage stellen.

In ihrem ersten Teil nähert sich die Arbeit der Figur des Rechtsirrtums aus verschiedenen grundlagenwissenschaftlichen Perspektiven, aus denen die Vielschichtigkeit der Problematik deutlich wird; Gegenstand eines zweiten Teils sind die Erscheinungsformen des Rechtsirrtums in verschiedenen Bereichen des deutschen Privatrechts, wobei Rechtsirrtumskonstellationen in mehrfacher Hinsicht geordnet werden: Zum einen erfolgt eine Sortierung in drei unterschiedlich gelagerte Kategorien von erstens dem Rechtsfolgenirrtum als potentielltem Anfechtungsgrund, zweitens dem Rechtsirrtum als potentielltem Verschuldenshindernis und drittens der etwa durch die Regelungen des sachenrechtlichen Gutgläubensschutzes bewirkten gesetzlichen Privilegierung bestimmter Arten von Rechtsirrtümern. Zum anderen zeigt die innerhalb dieser Kategorien angebotene Analyse der Fallkonstellationen, dass die Beachtlichkeit oder Unbeachtlichkeit eines Rechtsirrtums in konkreten Fällen als Ergebnis einer am Ende des theoretischen Teils der Arbeit näher erläuterten sowohl verhaltens- als auch ergebnisbezogenen Abwägungslogik verstanden werden kann. In vielen Bereichen lässt sich diese Abwägungslogik bereits aus dem vor-

handenen Material destillieren. Wo dies nicht der Fall ist, argumentiert die Arbeit für eine Neuorientierung nicht zwingend im Sinne anderer Ergebnisse zur Beachtlichkeit oder Unbeachtlichkeit von Rechtsirrtümern, wohl aber im Sinne anderer Begründungen.

Insofern hat das angebotene Ordnungssystem auch einen normativen Anspruch. Es geht nicht nur darum, den tatsächlichen Umgang mit Rechtsirrtumskonstellationen nachvollziehbar zu systematisieren. Ziel der Arbeit ist eine Ordnung, die auch die Richtigkeit der ihr folgenden Abwägung erkennen lässt.

I. Grundlagenteil

Der grundlagenorientierte Teil der Untersuchung hat neben einer begrifflichen und rechtsökonomischen Annäherung einen rechtsphilosophischen und einen privatrechtstheoretischen Schwerpunkt. Der rechtsphilosophische Teil basiert auf der Prämisse, dass subjektive Fehlvorstellungen in Bezug auf Rechtsnormen unterschiedliche Fragen aufwerfen abhängig von der Perspektive, aus der man auf die Rolle und Funktionsweise dieser Normen in einem staatlichen Rechtssystem blickt. Rechtsnormen lassen sich einerseits als soziale Praxis, andererseits als *directive standard*, als Quelle von Handlungsgründen verstehen. Das Recht hat, mit den Worten von *Finnis* anlässlich der wegweisenden Entscheidung *Kleinwort Benson*¹² zur Anerkennung des Rechtsirrtums als Grund für einen Bereicherungsanspruch im englischen Recht, ein „Doppelleben“:

„It is in force as a matter of fact; historians and contemporary observers can describe – and make predictions about – its content and effect by attending to the opinions and practices prevalent among certain persons and groups, especially courts and their officers. But it has its force by directing the practical reasoning of those persons and groups.“¹³

Die Fragen, die sich aus diesem Doppelleben ergeben, sind überwiegend dem Bereich der Rechtstheorie zuzuordnen: In welchem Verhältnis stehen Rechtsgeltung im Sinne tatsächlicher Normbefolgung und Rechtsgeltung im Sinne eines normativen Geltungsanspruchs zueinander? Aus welchen Quellen oder prinzipiellen Erwägungen ergibt sich die Normativität des Rechts? Wie lässt sich Normgeltung unabhängig von der Normkenntnis ihrer Adressaten konstruieren?

Die privatrechtstheoretische Annäherung richtet den Blick darauf, welche Besonderheiten das Rechtsirrtumsproblem gerade im Privatrecht hat. Augenfälligster Unterschied insbesondere zur Situation im Strafrecht sind die Reflexwirkungen eines beachtlichen Rechtsirrtums für andere Beteiligte: Erkennt

¹² *Kleinwort Benson Ltd. v. Lincoln City Council* [1998] 3 W. L. R. 1905.

¹³ *Finnis*, 115 Law Q. Rev. 170; s. dazu 1. Teil: C. I. 1.

man etwa eine verschuldenshindernde Wirkung des Rechtsirrtums an, treffen die negativen Folgen dieser Nachsicht mit dem Irrenden quasi spiegelbildlich ein anderes Privatrechtssubjekt, welches für den Irrtum unter Umständen ebenfalls „nichts kann“. Eine Einordnung der Irrtumsproblematik vor dem Hintergrund der verschiedenen Regelungsziele privatrechtlicher Normen ist schließlich die Grundlage für eine zweidimensionale Abwägungsmatrix aus verhaltens- und ergebnisbezogenen Überlegungen, anhand derer sich die Gründe für und gegen eine Beachtlichkeit des Rechtsirrtums in privatrechtlichen Konstellationen sortieren lassen.

II. Erscheinungsformen des Rechtsirrtums im deutschen Privatrecht

Der dritte Teil der Arbeit, der sich verschiedenen Erscheinungsformen des Rechtsirrtums im deutschen Privatrecht widmet, basiert methodisch auf einer Auswertung der Rechtsprechung von RG und BGH sowie ausgewählter instanzgerichtlicher Entscheidungen, die sich dem Themenkomplex Rechtsirrtum zuordnen lassen. Besonderes Augenmerk gilt den Gründen und Argumentationsmustern, die für oder gegen die Beachtlichkeit eines Rechtsirrtums in verschiedenen privatrechtlichen Kontexten und Fallkonstellationen angeführt werden. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse des grundlagenorientierten Teils, insbesondere der zweidimensionalen Abwägungsmatrix bestehend aus verhaltens- und ergebnisbezogenen Überlegungen, untersucht die Arbeit den Umgang mit Rechtsirrtümern in verschiedenen Bereichen des Privatrechts. Dabei orientiert sie sich grob an den Rechtsfolgen, die sich bei Anerkennung eines beachtlichen Rechtsirrtums ergeben (Anfechtungsmöglichkeit einer Willenserklärung, mangelndes Verschulden bzgl. einer Rechts- oder Pflichtverletzung, Erwerb und Verlust dinglicher Rechte, bereicherungsrechtliche Rückabwicklung von Vermögensverschiebungen).

Ein Blick insbesondere auf die BGH-Rechtsprechung zeigt eine *prima facie* wenig kohärente Kasuistik, die sich vor allem durch eine starke Rechtsfolgenorientierung erklären lässt. Wenn es sich um einen Irrtum handelt, der rechtliche Folgen haben soll, sei es ein Anfechtungsrecht, sei es der Wegfall eines schuldrechtlichen Fahrlässigkeitsvorwurfs (§ 276 BGB), sei es die Wirksamkeit einer eigentlich verspäteten Erbausschlagung (§ 1943 BGB), dann wird dieser als Tatsachenirrtum aufgefasst. Besonders deutlich zeigt sich diese Rechtsfolgenorientierung an der Diskussion über die Abgrenzung zwischen beachtlichem Irrtum über die „wesentlichen“ Rechtsfolgen einer Willenserklärung, in dem ein Inhaltsirrtum im Sinne von § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB liegt, und einem unbeachtlichen Motivirrtum über weitere Rechtsfolgen, die sich erst reflexartig aus anderen gesetzlichen Regelungen ergeben. Mit dieser Unterscheidung ist jedoch wenig gewonnen, weil sich das Abgrenzungsproblem in allzu vielen Fällen dadurch lediglich verlagert auf die Frage, welche Rechtsfolgen noch zu

den wesentlichen, sich aus der Erklärung selbst unmittelbar ergebenden zählen und welche erst mittelbar aus dem Zusammenspiel mit weiteren Rechtsnormen folgen. Es entsteht der Eindruck, dass immer neue Differenzierungen zu einer terminologischen Komplexität beitragen, die letztlich nicht verdecken kann, dass es auf eine Einzelfallbetrachtung hinausläuft, die den Anschein eines „von hinten aufgezümmten“ Pferdes hat. So wurde der Irrtum eines Großaktionärs, der sich über die Auslösung eines Vorkaufsfalls beim Verkauf eines Aktienpakets an seine beiden Söhne irrte, als einer über lediglich mittelbare Nebenwirkungen angesehen, der ihn nicht zur Anfechtung des Verkaufsgeschäfts gem. § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB berechnete.¹⁴ Dagegen lag nach Ansicht des BGH ein beachtlicher Irrtum vor im Fall eines unter Beschwerden eingesetzten Alleinerben, der davon ausging, er würde bei einer Ausschlagung der Erbschaft auch seinen Anspruch auf den Pflichtteil verlieren; die Annahme der Erbschaft war deshalb anfechtbar.¹⁵ Aus zahlreichen weiteren Entscheidungen lässt sich ersehen, dass die gegenwärtige Unterscheidung zwischen unbeachtlichen und beachtlichen Fehlvorstellungen beim Rechtsfolgenirrtum letztlich nicht überzeugt.

Der Eindruck einer diese Unterscheidung überlagernden Rechtsfolgenorientierung ist zwar ein Indiz dafür, dass diejenigen Abgrenzungskriterien, die als Leitmaßstab vorangestellt werden, keine tragfähige Weichenstellung für die Praxis leisten. Das bedeutet freilich nicht, dass die Rechtsprechungspraxis eine ordnungsfreie Ansammlung willkürlicher Einzelfallentscheidungen wäre – vielmehr gibt ein solcher Befund Anlass zu klären, ob sich aus dem Gesamtbild der praktischen Handhabung Abgrenzungskriterien destillieren lassen, die eine sinnvollere Sortierung von Fällen ermöglichen. So wird in den wenigen Entscheidungen, die einem Rechtsirrtum ausnahmsweise doch Beachtlichkeit zuerkennen, oft auf die einem Rechtslaien unzumutbare Kenntnis mancher komplexen Rechtslage verwiesen. Im erbrechtlichen Kontext wird dem Laien zugestanden, dass er den Aussagegehalt und die Rechtsfolgen etwa des § 2306 Abs. 1 BGB nur sehr schwer verstehen könne und schon eine Parallelwertung in der Laiensphäre eine unbillige Überforderung bedeuten würde.¹⁶ Diese Wertung setzt sich fort in der Überlegung, dass der Laie das Risiko eines Irrtums über solche Normen und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen seiner Willenserklärungen nicht ohne Ausweg tragen soll. Mittels Anfechtung kann er sich von der Erklärung lösen und haftet in der Folge lediglich gem. § 122 BGB auf einen eventuell entstandenen Vertrauensschaden.

In der etwas anders gelagerten Diskussion über die Konsequenzen rechtlicher Irrtümer im Kontext der Verschuldenshaftung zeigt sich eine ähnliche Problematik.¹⁷ Hier dominiert in der Rechtsprechung ein Verständnis des indi-

¹⁴ OLG Stuttgart v. 28.10.1985 – 5 U 202/84, JZ 1987, 570.

¹⁵ BGH v. 5.7.2006 – IV ZB 39/05, BGHZ 168, 210.

¹⁶ S. 2. Teil: A. III. 3. a) bb)(1).

¹⁷ S. etwa *Ackermann*, in: FS Köhler, 1, 2: „Vielmehr lassen die Gerichte in bestimmten

viduellen Rechtsirrtums als tatsächlicher Prognosefehler des Normadressaten in Bezug auf eine zukünftige hypothetische Gerichtsentscheidung: Beachtlich ist der rechtliche Irrtum des Einzelnen nach ständiger Rechtsprechung dann, „wenn er mit einer von seiner rechtlichen Auffassung abweichenden Beurteilung durch die Gerichte nicht zu rechnen brauchte“¹⁸. Diese Formel stellt hohe, wenngleich nicht unüberwindbare Hürden für den entschuldigenden Rechtsirrtum auf. Zu den Konstellationen, in denen eine Pflichtverletzung aufgrund eines Rechtsirrtums als nicht einmal fahrlässig eingestuft wird, zählen eine „besonders unklare Rechtslage“ sowie eine überraschende Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Sowohl das Kriterium „besonders unklar“ wie auch der Begriff „überraschend“ lassen jedoch reichlich Raum für eine *prima facie* wiederum rechtsfolgenorientierte Beurteilung verschiedener Fallkonstellationen. Auch in diesem Punkt ist zu klären, ob sich aus dem Rechtssprechungs-panorama Anhaltspunkte dafür ergeben, dass es bereits *de lege lata* eine prinzipiengeleitete Unterscheidung nach Art und Maß der Rechtskenntnis gibt, die bei den jeweiligen Normadressaten unter dem Aspekt sorgfältiger Verkehrskreisteilnahme vorausgesetzt werden kann.

In besonderer Schärfe stellt sich die Frage nach einem Verschuldensentfall wegen Rechtsirrtums im Rahmen der deliktischen Haftung. Hier führt das Irrtumsproblem zudem hinein in die Debatte über Vorsatz- und Schuldtheorie im Privatrecht. Gemäß der im Privatrecht herrschenden Vorsatztheorie¹⁹ muss sich der Vorsatz nicht nur auf den schädigenden Erfolg, sondern auch auf die Rechtswidrigkeit des eigenen Handelns beziehen. Wenn ein Rechtsirrtum die subjektive Erfassung dieser Rechtswidrigkeit verhindert, steht er einem Vorsatzverschulden entgegen, ohne dass es auf die Vermeidbarkeit des Irrtums noch ankommen kann. In den meisten Fällen tritt an die Stelle der Vorsatzhaftung jedoch die Fahrlässigkeitshaftung, die zum selben Ergebnis führt. Unterschiede ergeben sich indes im Falle vertraglich oder gesetzlich (etwa in § 826 BGB) auf Vorsatz beschränkter Haftung. Gemäß der im Strafrecht herrschenden Schuldtheorie, die zu einer dreigliedrigen Unterteilung des Tatbestands mit zusätzlichem Schuldelement führt, lässt ein Irrtum über die Rechtswidrigkeit des eigenen Handelns lediglich dieses Schuldelement entfallen und dies auch nur dann, wenn der Irrtum unvermeidbar war. Dies führt insbesondere bei der Verletzung eines strafrechtlichen Schutzgesetzes im Rahmen von § 823 Abs. 2

Konstellationen hinreichende Bemühungen des Schädigers um die Klärung der Rechtslage als Entlastungsgrund genügen, ohne ihn mit dem Risiko einer dadurch nicht zu beseitigenden Unklarheit zu belasten, während in anderen Situationen [...] das Betreten der rechtlichen Grauzone als solche den Verschuldensvorwurf trägt“.

¹⁸ So bereits BGH v. 19.9.1957 – VII ZR 423/56, BGHZ 25, 211; s. auch BGH v. 26.1.1983 – IVb ZR 351/81, NJW 1983, 2318; BGH v. 24.10.1984 – IVb ZR 43/83, NJW 1985, 486, Rn. 488; BGH v. 18.12.1997 – I ZR 79/95, GRUR 1998, 568, Rn. 28; BGH v. 13.10.2015 – II ZR 23/14, NZG 2015, 1282.

¹⁹ Grundlegend RG v. 29.9.1909 – I 310/08, RGZ 72, 4, 6f.; dazu *Mayer-Maly*, AcP 170 (1970), 133, 154f.

BGB zu der Frage, ob die Irrtumsfolgen nach der Irrtumsdogmatik des Strafrechts (Schuldtheorie) oder des Zivilrechts (Vorsatztheorie) zu beurteilen sind.

Die Handhabung des Vermeidbarkeitskriteriums im Kontext der Verschuldenshaftung muss auch die Rolle von Intermediären und die Auswirkungen professioneller Rechtsberatung berücksichtigen. Besondere Relevanz hat dieser Aspekt für die Konturen der gesellschaftsrechtlichen Innenhaftung von Geschäftsleitern in Kapitalgesellschaften, die im Nachgang der ISON-Entscheidung²⁰ des BGH intensiv diskutiert worden sind. Obwohl die Haftungstatbestände dieser gesellschaftsrechtlichen Geschäftsleiterhaftung außerhalb des BGB geregelt sind, haben die grundsätzlichen Aussagen zur verschuldenshindernden Wirkung professioneller Rechtsberatung (außerhalb des Anwendungsbereiches von § 278 BGB) doch Bedeutung auch für den allgemein privatrechtlichen Kontext.

Im Sachenrecht des BGB finden sich Regelungen, die bestimmte Arten von Rechtsirrtümern insofern privilegieren, als sie die Wirksamkeit eines von solchen Irrtümern behafteten Rechtserwerbs vorsehen. Diese Funktion erfüllen insbesondere solche Vorschriften, die den guten (wenn auch irrigen) Glauben einer Person schützen: § 892 BGB und § 932 BGB erklären den Irrtum des Erwerbers einer unbeweglichen bzw. beweglichen Sache für beachtlich, indem sie den Irrenden im Ergebnis so stellen, als sei seine Vorstellung von der Eigentumslage an der betroffenen Sache richtig gewesen. Anders als § 892 BGB, der den guten Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs auch dann privilegiert, wenn dieser Glaube auf grober Fahrlässigkeit beruht,²¹ enthält § 932 Abs. 2 BGB jedoch ein Verschuldenselement: Da der Besitz einer beweglichen Sache einen weniger starken Rechtsschein vermittelt als das Grundbuch, schließt der grob fahrlässige Glaube an die Eigentümerstellung des Besitzers einen gutgläubigen Erwerb aus. In Abweichung von § 276 Abs. 2 BGB soll hier nach herrschender Meinung ein rein objektiver Fahrlässigkeitsmaßstab ohne Rücksicht auf subjektive Entlastungsmöglichkeiten zu Anwendung kommen, damit im Rechtsverkehr gleichmäßige Mindestanforderungen für den gutgläubigen Erwerb beweglicher Sachen gelten.²²

Da die paradigmatischen Kernfälle des Bereicherungsrechts eine Rückabwicklung irrtümlich vorgenommener Leistungen betreffen, verwundert es nicht, dass die Debatte um den Rechtsirrtum sich – auch in der international rechtsvergleichenden Umschau²³ – zu nicht geringen Teilen in diesem Rechts-

²⁰ BGH v. 20.9.2011 – II ZR 234/09, NJW-RR 2011, 1670.

²¹ Ausgeschlossen ist der gutgläubige Erwerb nur im Falle positiver Kenntnis von der Unrichtigkeit des Grundbuchs; fahrlässige Nichtkenntnis der Unrichtigkeit schadet dem guten Glauben nicht, vgl. bereits RG v. 7.7.1917 – V 66/17, RGZ 90, 395, 398.

²² Oechsler, in: MüKo BGB⁹, § 932 Rn. 47 m. w. N.

²³ Hier ist insbesondere die intensive Diskussion im englischen Recht im Nachgang der *Kleinwort-Benson*-Entscheidung (*Kleinwort Benson Ltd. v. Lincoln City Council* [1998] 3 W. L. R. 1905) zu nennen, s. in diesem Zusammenhang auch *Beaton*, in: *Burrows/Rodger of Earlsferry* (Hrsg.), *Mapping the Law: Essays in Memory of Peter Birks*, 163; *Birks*, 53 *Curr.*

Personen- und Sachregister

- Abgasskandal *siehe* Dieselskandal
ABGB 31, 46, 216
ALR (Allgemeines Preußisches Landrecht) 31, 467
Alternativverhalten, (un-)zumutbares 312–316, 343, 390, 393, 427
Anfechtung 7–8, 55, 63, 143, 159, 172, 185, 195–251, 326–330, 492–493
Angemessenheitsgewähr 167, 229–231
Anspruchsberühmung 18, 328
Anwalt *siehe* Rechtsberater
Aquin, Thomas von 100
Arbeitsrecht 198–200, 259, 311, 317–318, 344–345, 353–363
– Arbeitskampf 353, 358
– Gewerkschaft 358–361
– Kündigung 311, 344–345, 353–363
– Mutterschutz 198–200
– unberechtigte Arbeitsverweigerung 259, 353–360
Aristoteles 100, 161
Aufklärungspflichten 18–19, 88, 146, 222, 283, 331–340 *siehe auch* Informationspflichten
Aufrechnung 410–411
Äußere Sorgfalt *siehe* Sorgfalt
Ausschlagung *siehe* Erbausschlagung
Autonomie *siehe* Privatautonomie

Bedingter Vorsatz 59, 280–286, 299–303, 333–338, 359, 374–375, 405, 460
Begrenzte Rationalität *siehe* Verhaltensökonomik
Behavioral Law and Economics *siehe* Verhaltensökonomik
Behörde 22, 182, 296, 349, 366, 389–395, 407–409, 444
– als Erfüllungsgehilfin 349
– Genehmigung 407–409
– Grundbuchamt 444
– Rechtsauskunft 22, 182, 296, 366, 389–395
Beraterhaftung *siehe* Rechtsberatung
Beratungsfehler *siehe* Rechtsberatung
Bereicherungsrecht 10–11, 25, 137, 322, 440, 448, 463–464, 466–484, 496
– *condictio indebiti* 441, 466, 474–475
– Gutgläubigkeit 463–464
– Kondiktionsausschluss 467–484
Beweisbarkeit 3, 56, 60, 284, 303, 467
Bewusstsein
– der Rechtswidrigkeit 36–39, 61, 263–265, 267–268, 271–285, 296, 364–365, 387–388, 397–405, 412, 438, 486, 494
– der Sittenwidrigkeit 396, 403, 477–479, 484, 496
BGB
– Entstehungsgeschichte 33–35, 47
bounded rationality *siehe* Verhaltensökonomik
Böll-Entscheidung 15–16, 312–313
Business Judgement Rule 420, 430–433, 494

Canaris, Claus-Wilhelm 161–162, 169, 257, 273
cheapest cost avoider 77, *siehe auch* Rechtsökonomik
condictio indebiti 441, 466, 474–475 *siehe auch* Bereicherungsrecht

Dauerschuldverhältnisse 345–362
– arbeitsrechtliche *siehe* Arbeitsrecht
– mietrechtliche *siehe* Mietrecht
Deklaratorische Theorie 125–138, 144, 148–149, 180–189, 299–300, 475, 490
siehe auch Rechtsprechung
Dienendes Privatrecht 157, 172, 228, 325, 363 *siehe auch* Privatrecht

- Dieselskandal 395, 402–410
 – Prüfstandserkennungssoftware 402, 409
 – Thermofenster 403–410
 – Verbotsirrtum 408–409
 Diskriminierung des Rechtsirrtums 29, 47, 217, 269, 492
dolus eventualis *siehe* Eventualvorsatz; Vorsatz

 Effizienz 63, 82 *siehe auch* Rechtsökonomik
 Eilbedürftigkeit 311, 319, 424
 Einsichtsmangel, normativer 121–124, 133, 180, 489
 Entscheidungsdruck 311, 319, 424
 Erbrecht
 – Erbannahme 14, 242–243
 – Erbausschlagung 7–8, 13–14, 55, 240–243
 – Erbvertrag 244–247
 – Pflichtteilsanspruch 14, 242–243
 – Testament *siehe* Verfügungen, letztwillige
 – Verfügungen, letztwillige 13, 94, 152, 212, 236–437
 Erbausschlagung 7–8, 13–14, 55, 240–243
 – irrümliche Erbannahme 14
 – lenkende 13–14, 55, 240–243
 – Pflichtteilsanspruch 14, 242–243
 Erfüllungsgehilfe 20, 306–311, 348–350, 425
 Erkennbarkeit 117, 193, 216–218, 286, 293, 305, 315–319
 – der Pflichtwidrigkeit 337, 343
 – der Rechtswidrigkeit 305, 387, 404–405, 412
 – der Rechtslage 315–319, 378, 394, 399, 427, 446–447, 479–486
 – des Rechtsirrtums 216, 221
 – einer Gefahrenlage 289, 379–381
 Erkundigungspflicht *siehe* Sorgfalt, rechtliche
 Erklärungsirrtum 17, 209, 218, 326–327
 Erklärungstheorie 215, 224 *siehe auch* Rechtsgeschäftslehre
error iuris nocet 2, 28–36, 61, 204
 Erwerb vom Nichtberechtigten 172, 185, 441–463, 485, 492, 495–496
 – bereicherungsrechtliche Konsequenzen 463–465
 – Fahrlässigkeit, grobe 10
 – Gutgläubigkeit 172, 185, 441–463, 485, 492, 495–496
 Eventualvorsatz 59, 280–286, 299–303, 333–338, 359, 374–375, 405, 460 *siehe auch* Vorsatz

 Fahrlässigkeit 46, 281–295, 371–373, 455–463
 – grobe 10, 216, 456–461
 – Leichtfertigkeit 23, 140, 188, 399, 405, 454, 479
 – objektiver zivilrechtlicher Begriff 286–288
 – subjektiver strafrechtlicher Begriff 385
 – Verkehrskreis 287–293, 329, 386, 392, 457
 Falschberatung *siehe* Rechtsberatung
Finnis, John 6, 84–86
 Fremdnütziges Handeln 318–319, 337, 432–437

 Gerechtigkeitsgewähr 167, 230–232
 Gericht *siehe* Rechtsprechung
 Geschäftsleiterhaftung 413–440
 – Außenhaftung 418–419, 434–435
 – *Business Judgement Rule*, 420, 429–432, 494
 – Fremdnützigkeit 318–319, 337, 432–437
 – Haftungserleichterung 261, 342–437
 – Innenhaftung 261, 432–437
 – *legal diligence rule* 431–432
 – *legal judgement rule* 430–431
 – Legalitätspflicht 419–423, 432–434, 439
 Geschäftsunfähigkeit 24, 96, 451
 Gesetzesänderung 139
 Gesetzgeber 129, 139, 157, 192, 215–220, 233
 Gestaltungsrechte 4, 311–312
 Gewerkschaft 358–361 *siehe auch* Arbeitsrecht
Gierke, Otto von 34, 43
 Gutgläubigkeit 172, 185, 441–463, 485, 492, 495–496

- Bereicherungsschuldner 463–464
- als Erwerbsvoraussetzung *siehe* Erwerb vom Nichtberechtigten
- hypothetische 461–463
- Handlungsunrecht 289, 369–370
- Hart, H. L. A.* 84, 87–91, 93–95, 151–154
- Holmes, Oliver Wendell* 62, 86, 104, 488
- homo oeconomicus* 64, 67
- Hypothetisch unvermeidbarer Verbotsirrtum *siehe* Verbotsirrtum
- Identifikationsthese 218–219
- ignorantia iuris* 30, 52–58, 117–119, 197, 447 *siehe auch* Rechtsunkenntnis
- Informationspflichten 78, 299, 333 *siehe auch* Aufklärungspflichten
- Innere Sorgfalt 288–291, 297
- Insolvenzrisiko 172, 322, 365, 464
- Instanzenentscheidungen 93–94, 112–115, 142, 301, 334–335, *siehe auch* Rechtsprechung
- Interessenabwägung 166, 178, 185–188, 230–232, 240, 314–315, 350–353, 356, 362–363, 439, 455
- Intermediäre 10, 51, 77, 80–82 *siehe auch* Rechtsberatung
- Irrtum
 - Erklärungsirrtum 17, 209, 218, 326–327
 - Inhaltsirrtum 7, 12–14, 55, 196, 199–203, 205–214, 218, 220, 239, 242–243
 - Motivirrtum 7, 13–14, 199–201, 205–211, 214, 220–223, 227, 241, 250, 326, 492
 - Prognosefehler 9, 44, 84, 92–95, 149, 298, 488
 - Prozessverlaufsirrtum 52, 60
 - Restriktionsirrtum 65–66, 71, 83, 488
 - Subsumtionsirrtum 45, 47–48, 61
 - Tatsachenirrtum 6–7, 32–37, 45–50, 96–97, 200, 214–219, 256, 269, 443–444, 492
 - über subjektive Rechte 51
 - Verbotsirrtum 16, 21–22, 35–41, 58, 61, 75, 116, 134, 151, 171, 178, 182, 261–269, 271–275, 296, 301–302, 366, 369, 371–378, 383–395, 408–415, 428, 435, 462–463, 487, 494
- Vermeidbarkeit 19, 255, 257, 265–266, 315–317, 329, 332, 338, 382, 384, 387–388, 394, 401, 409, 428, 438, 446–447, 480
- ISION-Entscheidung 10, 23, 305, 311, 424
- iura novit curia* 49
- ius finitum* 29–32
- Kahneman, Daniel* 68
- Kartellrecht 302, 415–416
- Kausalität 234–236, 238, 249–250, 371, 491
- Kenntnis *siehe* Rechtskenntnis
- Kleinwort Benson Ltd. v. Lincoln City Council 6, 10, 137
- Kognitive Überforderung 68–70, 114, 118, 198 *siehe auch* Verhaltensökonomik
- Kohärenztheorie 107–108, 121, 124, 149, 442 *siehe auch* Wahrheit im Recht
- Kondiktion *siehe* Bereicherungsrecht
- Konstitutive Theorie 125–138, 143–150, 179–190, 298–299, 341, 376, 380, 427, 439, 475, 489–490, 495 *siehe auch* Rechtsprechung
- Korrespondenztheorie 100–109, 120 *siehe auch* Wahrheit im Recht
- Kündigung 199–200, 328, 344–356, 359–363, 439, 470, 472, 475
- Kündigungsschutz 352
 - des Arbeitnehmers 353–354, 356, 359–362
 - des Mieters 345–353
- Labeo* 28
- Laie 8, 11, 30, 33, 41, 44–45, 70, 76–81, 111, 117, 133, 192, 198, 214, 242, 264, 292–294, 306, 344, 361, 387–388, 442, 468–469, 480, 486
- Parallelwertung 8, 11, 387–388, 468, 480
- Larenz, Karl* 273
- legal diligence rule* *siehe* Geschäftsleiterhaftung
- legal judgement rule* *siehe* Geschäftsleiterhaftung

- Legalitätspflicht 419–423, 432–434, 439
 Leichtfertigkeit 23, 140, 188, 399, 405, 454, 479
 – Sichverschließen ggü. Rechtskenntnis 56–57, 188, 192, 298, 335–336, 405, 445–446, 452–457, 479, 484
- Mayer-Maly, Theo* 29, 35, 55, 197, 214, 257, 361, 467
- Mietrecht
 – Minderung 25, 165, 345, 347–348, 377, 469–471
 – Kündigung 311, 344–353, 439, 470, 475
 – Rechtsirrtum des Wohnraummieters 344
 – Rechtsberatung 20, 346, 348
 – Verzug des Mieters 345–348
- Mitverursachung des Irrtums 304
- Motivirrtum 7, 13–14, 199–201, 205–211, 214, 220–223, 227, 241, 250, 326, 492
- Mutterschutz 198–200
- Nebenpflichten, vertragliche 251, 317, 331, 336, 340, 363–364
 – Aufklärungspflichten 336, 364
 – Schutzpflichten 340–344
- Neratius* 29
- Normativität 86, 89, 95
 – des Privatrechts 89
- Obiter dictum* 385
- Objektiver Fahrlässigkeitsbegriff 286–288 *siehe auch* Fahrlässigkeit
- Ökonomische Analyse des Rechts *siehe* Rechtsökonomik
- Parallelwertung in der Laiensphäre 8, 11, 387–388, 468, 480
- Paulus* 28
- Pflichtenkollision 432–433
- Pflichtteilsanspruch 14, 242–243 *siehe auch* Erbrecht
- Plausibilitätskontrolle 23, 405, 425–426
- Privatautonomie 90, 152, 156–162, 168–171, 224, 228, 233, 237–240, 248, 323, 455
- Privatrecht
 – dienendes 157, 172, 228, 325, 363
 – Funktionen 89, 91, 151–156, 252, 275
 – infrastrukturelles 157–159, 163–165, 173–176, 189, 193, 228, 239, 247
 – Normativität 89
 – steuerndes 156, 159–160, 228, 232, 369
 Provisionen 18–19, 146, 331–338 Aufklärungspflichten
 Prozessverlaufsirrtum 52, 60–61, 123
- Rationale Apathie 69, 71 *siehe auch* Rechtsökonomik, Verhaltensökonomik
- Rechtliche Sorgfalt *siehe* Sorgfalt, rechtliche
- Rechtsanwalt *siehe* Rechtsberater
- Rechtsberater 20, 23, 44, 51, 73, 79–82, 291–296, 304–311, 319, 326, 333, 335, 346–350, 365, 424–429, 468
- Rechtsberatung, *siehe* Rechtsberater
- Rechtserkenntnis 43, 115, 121, 125–132, 187, 266, 335, 362, 375, 447, 453–454, 459, 480
- Rechtsermittlungspflicht *siehe* Sorgfalt
- Rechtsfindung 115, 125, 128
- Rechtsfortbildung 125–138, 145, 148, 182
- Rechtsfolgenirrtum
 – Anfechtungsgrund 172, 176, 185–187, 201, 224, 230, 237, 245, 440, 448, 493, 496
 – als Inhaltsirrtum 7, 12–14, 55, 196, 199–214, 218–220, 239, 242–243
 – als Motivirrtum 7, 13–14, 199–201, 205–207, 209–214, 220–223, 250, 326, 492
- Rechtsgeschäftslehre
 – Anfechtung *siehe* Rechtsfolgenirrtum, Anfechtungsgrund
 – Erklärungstheorie 215, 224
 – Willenstheorie 196, 215, 219, 224
- Rechtskenntnis
 – des Laien 44, 78–79
 – Erwartung der 30–31, 44, 61, 78, 83, 183, 267, 277, 303, 388, 428
 – fehlende 28–30, 52–58, 117–119, 197, 447
 – Fiktion der 29, 116–117, 192, 465, 485
 – Kosten der 11, 71–82, 488

- Sichverschließen vor 56–57, 188, 298, 335–336, 405, 445, 452–457, 465, 479, 484–486
- Rechtslage
- Informationsbündel 111–112, 124, 128, 323, 409
- unklare 9, 17, 131, 301–302, 326, 382
- Rechtsökonomik *siehe auch* Verhaltensökonomik
- Effizienz 63, 82
- *homo oeconomicus* 64, 67
- rationale Apathie 69, 71
- Restriktionsirrtum 65–67, 71, 488
- Rechtsprechung
- Änderung, überraschende 9, 180, 182, 194, 376, 493
- deklaratorische 125–138, 144, 148–149, 180–189, 299–300, 475, 490
- höchstrichterliche 9, 94, 112–113, 124, 127, 138–145, 181, 255, 295, 300–301, 326, 328–329, 334, 341, 346–348, 355, 357, 375, 426, 435, 476
- Instanzenentscheidungen 93–94, 112–115, 142, 301, 334–335
- konstitutive 125–138, 143–150, 179–190, 298–299, 341, 376, 380, 427, 439, 475, 489–490, 495
- Rechtsfindung 115, 125, 128
- Rechtsfortbildung 125–138, 145, 148, 182
- Rechtsprechungsänderung 126–128, 136–145, 148, 150, 180–183, 300, 364, 376, 439, 475, 486, 489, 493–495
- Rechtschöpfung *siehe* Rechtsprechung
- Rechtsrat *siehe* Rechtsberater
- Rechtssicherheit 113, 213–214, 248–249, 358
- Rechtsunkenntnis 30, 52–58, 117–119, 197, 447 *siehe auch* Rechtskenntnis
- Sichverschließen, bewusstes 56–57, 188, 298, 335–336, 405, 445, 452–457, 465, 479, 484–486
- Rechtsunsicherheit 57–60, 311, 436 *siehe auch* Rechtszweifel
- Rechtszweifel 52, 57–60, 62, 119, 171, 281–286, 303, 334, 359, 362, 375, 414, 449
- Reflexwirkungen 170–172, 187
- Richtiges Recht 109–115, 122–125
- Richter *siehe* Rechtsprechung
- Risikoverteilung 81, 310, 351, 381, 413, 435–436
- Römisches Recht
- *error iuris nocet* 2, 28–36, 61, 204
- *Ius finitum* 29–32
- *Labeo* 28
- *Neratius* 29
- *Paulus* 28
- Zwölftafelgesetze 29, 116
- Rückwirkung
- Fristen und Übergangszeiten 145–148
- Rechtsprechung 136–137
- Rechtsprechungsänderung 137–150, 180–183, 300, 364, 376, 439, 475, 486, 489, 493–495
- Beschränkung 143–147
- Stichtagsregelungen 145–148
- Savigny, Friedrich Carl von* 31–33, 46–47, 54, 215, 224, 231
- Schuldnerverzug *siehe* Verzug
- Schuldtheorie 9–10, 37–40, 252, 263–264, 268–276, 279–280, 296, 336, 364, 384, 396, 410–413, 438, 494
- Schutzgesetz, strafrechtliches 383–395
- Selbstbestimmung *siehe* Privatautonomie
- Sichverschließen, bewusstes 56–57, 188, 298, 335–336, 405, 445, 452–457, 465, 479, 484–486, *siehe auch* Rechtsunkenntnis 29–30, 52–58, 117–119, 197, 447
- Simon, Herbert A.* 65, 67–68
- Sittenwidrigkeit 22, 137, 145–146, 272–276, 364, 395–406, 412, 476–480, 483–486, 496
- Sorgfalt *siehe auch* Fahrlässigkeit
- äußere 288–291, 297
- innere 288–291, 297
- Plausibilitätskontrolle 23, 405, 425–426
- rechtliche 291–296
- Steuern des Privatrecht 156, 159–160, 228, 232, 369
- Subsumtionsirrtum 45, 47–48, 61 *siehe auch* Irrtum
- Tatsachenirrtum 6–7, 32–37, 45–50, 96–97, 200, 214–219, 256, 269, 443–444, 492

- Täuschung 159, 196, 221–223, 403–404, 410
 Testament *siehe* Verfügung, letztwillige
Tuhr, Andreas von 27, 46, 53, 100, 202
Tversky, Amos 68–69
- Ungewissheit *siehe* Rechtsunsicherheit
 Unkenntnis *siehe* Rechtsunkenntnis
 Unklare Rechtslage 9, 17, 131, 301–302, 326, 382
 Unrechtsbewusstsein 36–39, 264–265, 267–268, 271–273, 279–281, 284, 375, 387–388
 Unvermeidbarkeit des Rechtsirrtums 19, 255, 257, 265–266, 315–317, 329, 332, 338, 382, 384, 387–388, 394, 401, 409, 428, 438, 446–447, 480
 Unzumutbarkeit 8, 174–176, 178, 186, 316–317, 324, 338, 352, 359, 364, 454
- Verbotsirrtum 16, 21–22, 35–41, 58, 61, 75, 116, 134, 151, 171, 178, 182, 261–269, 271–275, 296, 301–302, 366, 369, 371–378, 383–395, 408–415, 428, 435, 462–463, 487, 494 *siehe auch* Irrtum
 – hypothetisch unvermeidbarer 21–22, 182, 296, 389–395, 408, 462–463
 – strafrechtlicher 35–41, 383–395
 Verbraucher 18, 70, 76–78, 131, 164, 233, 328–330, 416, 493
 Verfassungsrecht 138–141, 157, 173, 227, 237, 249, 312, 358, 374–376, 482
 Verfügung, letztwillige 13, 94, 152, 212, 236–437
 – wechselbezügliche 244–247
 Verhaltensökonomik
 – Begrenzte Rationalität (*bounded rationality*) 65–66, 71
 – *homo oeconomicus* 64, 67
 – kognitive Überforderung 68–70, 114, 118, 198
 – rationale Apathie 69, 71
 – rationaltheoretisches Verhaltensmodell 64–71
 Verhaltenssteuerung 73, 163–167, 174–177, 277–279, 294, 367–368, 412
 Verhältnismäßigkeitsprinzip 183–186, 191
 Verkehrsinteresse 219
- Vermeidbarkeit 19, 255, 257, 265–266, 315–317, 329, 332, 338, 382, 384, 387–388, 394, 401, 409, 428, 438, 446–447, 480
 Verschulden
 – Schuldtheorie 9–10, 37–40, 252, 263–264, 268–276, 279–280, 296, 336, 364, 384, 396, 410–413, 438, 494
 – Vorsatztheorie 9–10, 37–40, 59, 264, 269–286, 296, 336–337, 362, 364, 374–375, 384, 396, 399, 404–405, 410–413, 438, 494
 – Vertretenmüssen 15, 18, 147, 277, 321–322, 326–330, 343, 346, 350–351
 – Verzug 15–18, 119, 175, 185, 254–258, 304, 311, 321–330, 345–353, 356–358, 362–366, 381–382, 399, 406, 472, 494
 Vertrauensschutz 36, 139–150, 181, 209, 215, 219, 238–247, 452, 460, 475, 483, 489–490
 Verzug 15–18, 119, 175, 185, 254–258, 304, 311, 321–330, 345–353, 356–358, 362–366, 381–382, 399, 406, 472, 494
 Vorsatz
 – bedingter 59, 280–286, 299–303, 333–338, 359, 374–375, 405, 460
 – Theorie 9–10, 37–40, 59, 264, 269–286, 296, 336–337, 362, 364, 374–375, 384, 396, 399, 404–405, 410–413, 438, 494
 Vorsatztheorie 9–10, 37–40, 59, 264, 269–286, 296, 336–337, 362, 364, 374–375, 384, 396, 399, 404–405, 410–413, 438, 494
 Vorstandshaftung *siehe* Geschäftsleiterhaftung
- Wahrheit im Recht
 – Kohärenztheorie 107–108, 121, 124, 149, 442
 – Korrespondenztheorie 100–109, 120
 Wettbewerbsrecht 302, 415–416
 Widerruf 18, 110, 328–330
 Willentheorie 196, 215, 219, 224 *siehe auch* Rechtsgeschäftslehre
 Wohnraummietrecht *siehe* Mietrecht
- Zinsen 146, 175, 330–331, 347–348, 357, 406, 494

- Zumutbarkeit *siehe* Unzumutbarkeit
- Zurechnung
 - von Rechtskenntnis 42
 - von Verschulden 81, 253, 306–310, 318, 350, 353, 365
- einer Pflichtwidrigkeit 371
- eines Schadens 252, 294, 392–394, 425
- Zweifel *siehe* Rechtszweifel

